

# RS Vwgh 1999/6/24 96/15/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1999

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

ABGB §1151;

EStG 1988 §22;

UStG 1972 §2;

## Rechtssatz

Eine nichtselbstständige Haupttätigkeit zieht eine selbstständige Nebentätigkeit nicht in jedem Fall an sich. Lehrbeauftragte sind im Hinblick auf ihre verhältnismäßig lose Bindung zur Hochschule in der Regel selbstständig tätig (Hinweis Hofstätter/Reichel, EStG 1988, Kommentar zu § 22/Tz 8). Maßgeblich dafür ist, ob der Steuerpflichtige seine Leistungen als Lehrbeauftragter im Rahmen eines Dienstverhältnisses (als nichtselbstständig Tätiger) oder als selbstständig Tätiger erbringt, denn es knüpft der Begriff der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ua an das Vorliegen eines Dienstverhältnisses, der Begriff des Unternehmers im Umsatzsteuerrecht an die selbstständige Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (Hinweis E 22.2.1996, 94/15/0123) an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996150099.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)